

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Harsum
am 12.09.2021**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 gem. § 45g des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das amtliche Endergebnis der am 12.09.2021 durchgeführten Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Harsum wie folgt festgestellt:

Wahlergebnis

4.1	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	6.909
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	2.691
	A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
	A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	9.600
	B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	6.573
	B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	2.455
	C	Ungültige Stimmzettel	63
	D	Gültige Stimmzettel/Stimmen	6.510
	E1	Gültige Ja-Stimmen	5.665
	E2	Gültige Nein-Stimmen	845

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

4.2 Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:

Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers laut Stimmzettel	Ja-Stimmen (E1)	Nein-Stimmen (E2)
Einzelbewerber Litfin	Litfin, Marcel	5.665	845
Zusammen (D):		E1 + E2	6.510

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 45g Abs. 2 Satz 2 NKWG).

Es wurde gewählt:

Litfin, Marcel, Harsum, Bürgermeister (Einzelbewerber Litfin)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Harsum, den 12.09.2021

Gemeindevwahlleiter

Wiesenmüller